

Sanierung Maximilian-Lutz-Realschule – Auslobungstext des VgV Verfahrens

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung	Sitzungsart
Gemeinderat	21.09.2021	Beschlussfassung	öffentlich

I. Sachverhalt

In seiner Sitzung am 15.06.2021 hat der Gemeinderat der Vorgehensweise, ein Verhandlungsverfahren nach VgV mit Teilnahmewettbewerb europaweit durchzuführen, um ein geeignetes Architekturbüro für die Gebäudeplanung und Sanierung Realschule auszuwählen, zugestimmt. Geklärt werden sollte noch die Frage, ob die Maximilian-Lutz-Realschule zusammen mit dem Christoph-Schrempf-Gymnasium - als ein Vorhaben – saniert werden sollte.

II. Beschlussvorschlag

Dem Auslobungstext für das VgV Verfahren wird zugestimmt.
Dem darin enthaltenen Zeitplan wird zugestimmt.

III. Begründung

Wüstenrot legt in der Anlage den Text zur Durchführung der europaweiten Ausschreibung zur Findung eines geeigneten Architekturbüros vor. Zunächst muss ja lediglich der Umfang der durchzuführenden Maßnahmen allgemein beschrieben werden. Im weiteren Verlauf der Bearbeitung soll der Architekt eine Studie zur Erarbeitung des Sanierungskonzeptes verfassen. Mit den hierzu gehörigen Kostenannahmen werden weitere Verhandlungen mit den Nachbargemeinden geführt und Zuschussanträge zur Ermittlung der Zuschüsse aus der Schulbauförderung und anderer Fördertöpfe ermittelt. Die Honorarkosten allein für die MLRS gibt Wüstenrot bei anrechenbaren Kosten von 11,5 Mio € mit rund 1,1 Mio € für die Architektenleistung an. Dazu sind noch Honorarkosten der TGA Planer hinzu zu rechnen.

Der Text und die darin enthaltenen Forderungen ist so abgefasst, dass auch kleinere regional tätige Büros, die weniger weite Wege nach Besigheim hätten, hier einen Zuschlag bekommen können. Die Durchführung des Vorhabens verlangt gute Koordination der Baustelle und schnelle Präsenz des bauleitenden Architekten. Die entsprechende Forderung wurde im Text berücksichtigt. Allerdings wird sich bei der daraus entstehenden Vielzahl der Bewerber möglicherweise ein Losverfahren nicht vermeiden lassen.

Wüstenrot stellt in der Vorlage auch bereits einen gangbaren Zeitplan vor, der Feiertags- und Ferienzeiten berücksichtigt.

Zusätzlich zu der Vorlage des Ausschreibungstextes bat der Gemeinderat zu prüfen, ob die beiden Sanierungsverfahren zu einem Verfahren zusammen zu fassen wären. Das Vergaberecht gibt mit § 30 VgV sowie § 97 Abs. 4 GWB zwingend vor, dass Leistungen in der Menge aufgeteilt und getrennt nach Art oder Fachgebiet als Fachlose zu vergeben sind. Auf Nachfrage stellt die Ausgleichsstelle klar, dass zwar beide Maßnahmen sachlich in einem Zusammenhang behandelt werden. Allerdings wird die Förderung bei Teilung der Maßnahmen sehr wahrscheinlich höher ausfallen. Zusätzlich wurde die Schulbaubehörde angefragt. Hier wurde mitgeteilt, dass beide Verfahren getrennt abgewickelt werden.

Definitiv spricht gegen die Zusammenlegung die Problematik der Interimsunterbringung. Diese müsste für beide Schulen gleichzeitig, also mindestens für 12 Klassen ermöglicht werden. Abgesehen von dem erforderlichen Platz dafür würde das einen deutlich höheren finanziellen Aufwand bedeuten.

Der Einsatz von regional tätigen Architekten würde bei der Größe des entstehenden Bauvorhabens mit mindestens 25 Mio € Gesamtbaukosten unmöglich. Auch die logistische Baustellenabwicklung würde die Grenzen des Schulcampus sprengen. Deshalb wird an der geplanten zeitlichen und getrennten Abfolge festgehalten.

IV. Relevanz Gesamtstädtisches Entwicklungskonzept

Die Bereitstellung von funktionierenden Schulräumen für die weiterführenden Schulen gehört nicht nur zur Daseinsvorsorge von Städten und Gemeinden, sondern sichert auch die Zukunft des Schulstandortes Besigheim.

V. Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Die Durchführung des VgV Verfahrens wird im Haushaltsplan 2022 finanziert. Die Bereitstellung von funktionierenden Schulräumen für die weiterführenden Schulen gehört nicht nur zur Daseinsvorsorge von Städten und Gemeinden, sondern sichert auch die Zukunft des Schulstandortes Besigheim.